

## Reglement der Freizügigkeitsstiftung

Das vorliegende Reglement wurde am 15. November 2006 vom Stiftungsrat gemäss Artikel 5 der Statuten der Freizügigkeitsstiftung der Banque Cantonale de Genève und insbesondere gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG), gemäss der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV), gemäss der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) und gemäss der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erlassen.

### Artikel 1 - Zweck

Das Freizügigkeitskonto dient dem Erhalt des im Rahmen der beruflichen Vorsorge erworbenen Vorsorgeschutzes.

Zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität kann eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

### Artikel 2 - Eröffnung eines Freizügigkeitskontos

Die Freizügigkeitsstiftung «Fondation de libre passage de la Banque Cantonale» (nachfolgend die «Stiftung») eröffnet auf Antrag des Vorsorgenehmers bei der Banque Cantonale de Genève (nachstehend die «BCGE») im Namen der Stiftung ein Freizügigkeitssparkonto. Die Stiftung ist berechtigt, die BCGE und ihre Filialen über das Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers zu informieren und mit ihnen sämtliche Daten auszutauschen, die zur Verwaltung des Kontos erforderlich sind.

Abgesehen von den Zinsen, dürfen auf dieses Konto nur folgende Einzahlungen erfolgen:

- Freizügigkeitsleistungen aus einer früheren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
- Einzahlungen nach einer Scheidung gemäss Art. 22 ff. FZG;
- Rückzahlungen von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 30a ff. BVG oder von Pfandverwertungen.

Ist der Vorsorgenehmer bereits Inhaber eines Freizügigkeitssparkontos und muss erneut eine Austrittsleistung einer anderen Vorsorgeeinrichtung überweisen, kann er diese Austrittsleistung entweder auf das bestehende Freizügigkeitssparkonto überwiesen lassen oder ein zusätzliches Freizügigkeitssparkonto eröffnen, auf das die Austrittsleistung überwiesen werden soll. Der Stiftungsrat hat das Recht, einen Antrag auf Kontoeröffnung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Er behält sich zudem das Recht vor, ein Konto zu saldieren, wenn bis zum 31. Dezember des auf das Jahr der Kontoeröffnung folgenden Jahres keine Einzahlungen auf das Konto getätigt wurden.

### Artikel 3 - Anlageformen für den Vorsorgenehmer

#### a) Sparkonto

Der Vorsorgenehmer kann sein Freizügigkeitssparkonto vollständig oder teilweise auf sein Freizügigkeitssparkonto einzahlen, dessen Zinssatz vom Stiftungsrat gemäss der von der BCGE angebotenen Verzinsung für Sparguthaben festgesetzt wird. Die Zinsen werden jeweils per 31. Dezember des Jahres gutgeschrieben und kapitalisiert.

#### b) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen

Der Vorsorgenehmer kann ausserdem in einen oder mehrere Teilfonds der «Synchrony LPP»-Fondsreihe investieren, wobei die Modalitäten des beigefügten Anlagereglements zur Anwendung kommen und das Freizügigkeitssparkonto des Vorsorgenehmers eine ausreichende Höhe aufweisen muss.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vorsorgenehmer das Anlagerisiko selbst trägt.

### Artikel 4 - Anlagen des Vorsorgenehmers

Die Stiftung eröffnet die Sparkonten bei der BCGE in ihrem Namen, jedoch im Auftrag des Vorsorgenehmers. Gemäss Art. 37a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen gelten die Forderungen der Stiftung als Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer. Die Forderungen werden – unabhängig von den anderen Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer – bis zu einer Höhe von maximal 100 000 Franken pro Gläubiger als privilegierte Einlagen behandelt.

Die Stiftung bietet dem Vorsorgenehmer nur Teilfonds von BVV2-konformen kollektiven Kapitalanlagen an. Bei der Auswahl der Fonds stützt sich der Stiftungsrat auf die Fondsprospekte und die Berichte der Depotbank.

### Artikel 5 - Altersleistung

Der Vorsorgenehmer hat Anspruch auf die Altersleistung, sobald er das Alter, das zum Bezug von BVG-Altersleistungen berechtigt, erreicht hat (Terminalalter). Die Leistung wird ihm auf seinen Antrag hin ausgerichtet.

Auf schriftlichen Antrag, kann er diese Leistung frühestens fünf Jahre vor oder spätestens fünf Jahre nach Erreichen des BVG-Rentenalters beziehen. Die Altersleistung entspricht in diesem Fall dem gesamten zum vereinbarten Zeitpunkt erworbenen Vorsorgekapital.

Wenn ein Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht durch eine Zusatzversicherung gedeckt ist, kann er auf Antrag das gesamte erworbene Vorsorgekapital beziehen.

## Reglement der Freizügigkeitsstiftung

### Artikel 6 - Leistungen im Todesfall

Stirbt der Vorsorgenehmer vor Fälligkeit der Altersleistung, wird das Vorsorgekapital an die folgenden Begünstigten ausbezahlt:

1. die Hinterlassenen im Sinne von Art. 19, 19a und 20 BVG;
2. die Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzungen von Art. 20 BVG nicht erfüllen; andernfalls die Eltern, andernfalls die Geschwister;
4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss öffentlicher Körperschaften.

Der Vorsorgenehmer kann die Rechte der Anspruchsberechtigten jederzeit präzisieren und den Kreis der unter Ziffer 1 definierten Personen um die unter Ziffer 2 aufgeführten Personen erweitern, indem er der Stiftung entsprechende schriftliche Weisungen gibt. Andernfalls erfolgt die Aufteilung des Guthabens unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.

### Artikel 7 - Ausrichtung der Leistung

Sind alle Bedingungen für den Vorsorgefall erfüllt, wird die Vorsorgeleistung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller erforderlichen Belege durch die Stiftung als Kapital ausbezahlt. Die Höhe der Leistung entspricht dem Saldo des Freizügigkeitssparkontos und/oder dem Ertrag aus dem Verkauf der Anteile an der kollektiven Kapitalanlage.

Der Vorsorgenehmer kann jedoch beantragen, in «Synchrony LPP»-Fonds investiert zu bleiben, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung seiner Altersleistungen erfüllt sind. In diesem Fall und auf seinen Wunsch hin werden seine Anteile der Klasse «B» veräussert und der Erlös wird, gegebenenfalls unter Abzug der Quellensteuer, in Anteilen der Klasse «A» angelegt, die in einem bei der BCGE eröffneten Wertschriftendepot hinterlegt werden.

Der Vorsorgenehmer muss der Stiftung rechtzeitig entsprechende schriftliche Weisungen zur Überweisung der Altersleistung geben.

### Artikel 8 - Vorbezug

Der Vorsorgenehmer kann die Barauszahlung des gesamten Vorsorgekapitals fordern, wenn er:

- die Schweiz endgültig verlässt (vorbehaltlich Art. 25 f. FZG);

- sich selbständig macht und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht.

Der Vorsorgenehmer kann sein Vorsorgekapital ganz oder teilweise dazu verwenden:

- Wohneigentum zu erwerben oder zu erstellen;
- Beteiligungen an Wohneigentum zu erwerben;
- Hypothekendarlehen gemäss den Bestimmungen der WEFV zurückzuzahlen.

Ein Antrag auf Auszahlung zur Wohneigentumsförderung kann jedoch nur einmal alle fünf Jahre gestellt werden und/oder spätestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.

### Artikel 9 - Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners

Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Partnerschaft, muss der Antrag auf Auszahlung der Altersleistung gemäss Artikel 5 oder der Antrag auf Vorbezug gemäss Artikel 8 auch vom Ehegatten oder dem eingetragenen Partner unterzeichnet werden. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. des Partners muss amtlich beglaubigt werden.

Der Vorsorgenehmer hat seinem Antrag alle notwendigen Belege beizulegen, namentlich einen Personenstandsausweis, wenn er weder verheiratet ist noch in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, alle Belege anzufordern, die ihrer Meinung nach erforderlich sind, um den Vorsorgefall zu belegen.

### Artikel 10 - Wechsel der Freizügigkeitseinrichtung

Der Vorsorgenehmer kann sein Vorsorgeguthaben jederzeit an eine Vorsorgeeinrichtung überweisen, die Freizügigkeitseinrichtung wechseln oder eine andere Möglichkeit zur Wahrung des Vorsorgeschutzes wählen.

### Artikel 11 - Abtretung, Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben kann vom Vorsorgenehmer weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt jedoch das Recht auf Verpfändung der Mittel aus der beruflichen Vorsorge zum Zwecke des Erwerbs von Wohneigentum. Dabei müssen insbesondere die Bedingungen von Art. 331d Abs. 5 OR erfüllt sein.

### Artikel 12 - Auskunftserteilung an den Vorsorgenehmer

Die Stiftung übermittelt jedem Vorsorgenehmer eine Bestätigung über die Eröffnung seines Freizügigkeitskontos. Jeder Kauf oder Verkauf von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen wird entsprechend bestätigt.

## Reglement der Freizügigkeitsstiftung

Die Stiftung übermittelt dem Vorsorgenehmer jeweils zu Jahresbeginn einen Auszug seines Freizügigkeitskontos und/oder -depots. Sie informiert ihn zudem über die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter von 50 Jahren sowie über die Höhe der Freizügigkeitsleistung bei Heirat.

Auf Antrag des Vorsorgenehmers erteilt ihm die Stiftung ausserdem weitere Auskünfte über sein Konto, insbesondere über den verfügbaren Betrag zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum.

An den Vorsorgenehmer gerichtete Schreiben gelten als ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie an die der Stiftung zuletzt bekannte Adresse versendet wurden.

### **Artikel 13 - Pflichten des Vorsorgenehmers oder des Anspruchsberechtigten**

Der Vorsorgenehmer hat die Stiftung schriftlich über jegliche Adress-, Namens- oder Zivilstandsänderung sowie über das Datum einer Eheschliessung zu informieren. Die erforderlichen Belege sind beizulegen.

Die Stiftung haftet in keiner Weise für Folgen aufgrund unzureichender, verspäteter oder fehlender Angaben dieser Art.

Vergessene Freizügigkeitsguthaben werden nach Ablauf von 10 Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter an den Sicherheitsfonds überwiesen.

### **Artikel 14 - Steuerliche Verpflichtungen**

Gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer informiert die Stiftung die Steuerbehörde über die Auszahlung von Vorsorgekapitalien.

Auf Auszahlungen der Stiftung an im Ausland ansässigen Personen wird die Quellensteuer erhoben.

### **Artikel 15 - Gebühren**

Die Stiftung kann dem Freizügigkeitsguthaben Bank- und Bearbeitungsgebühren belasten. Gegebenenfalls können zur Begleichung dieser Gebühren Anteile an kollektiven Kapitalanlagen veräussert werden. Die entsprechende Gebührenordnung wird dem Vorsorgenehmer bei Eröffnung des Kontos mitgeteilt.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Gebührenordnung jederzeit zu ändern, wobei die jeweils gültige Fassung auf Anfrage bei der Stiftung erhältlich ist.

### **Artikel 16 - Haftung**

Die Stiftung haftet gegenüber dem Vorsorgenehmer bzw. dem oder den Begünstigten nicht für mögliche Folgen einer etwaigen Nichterfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten seitens des Vorsorgenehmers bzw. des oder der Begünstigten.

Für Schäden infolge der Verwendung von Fälschungen oder Legitimationsmängeln haftet der Vorsorgenehmer, es sei denn, es handelt sich um einen schwerwiegenden Fehler seitens der Stiftung.

Der Vorsorgenehmer oder der Begünstigte bzw. die Begünstigten kann/können von der Stiftung dazu aufgefordert werden, ihr gegenüber geltend gemachte Fakten zu belegen.

### **Artikel 17 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung oder Ausführung des vorliegenden Reglements unterliegen schweizerischem Recht.**

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Reglements sind den zuständigen Gerichten im Sinne von Art. 73 Abs. 1 BVG vorzulegen. **Gerichtsstand für alle Verfahren ist Genf.**

### **Artikel 18 - Änderungen der Rechtsgrundlagen und des Reglements**

Die Bestimmungen geltender Gesetze und Verordnungen haben Vorrang vor den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der Vorsorgevereinbarung. Spätere Änderungen dieser Gesetzesbestimmungen haben Gültigkeit, ohne dass sie dem Vorsorgenehmer eigens mitgeteilt werden müssen.

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern.

Die Vorsorgenehmer werden von jeder Änderung des Reglements in Kenntnis gesetzt.

**Diese Fassung des Reglements wurde vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 2022 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.**

## Reglement der Freizügigkeitsstiftung

### Zusatzreglement «Wertschriftenanlage»

#### Artikel 1 Zweck

Der Vorsorgenehmer kann wählen, ob er sein gesamtes Vorsorgenguthaben oder einen Teil davon in einem oder mehreren Teilfonds der «Synchrony LPP»-Fondsreihe anlegen möchte.

Sämtliche Anlagen in die Teilfonds erfolgen gemäss dem für die «Synchrony LPP»-Fonds geltenden Reglement (das auf einfache Anfrage erhältlich ist) und unter Einhaltung der in der BVV 2 festgelegten Begrenzungen.

#### Artikel 2 Auswahl und Anlagerisiko

Der Stiftungsrat legt fest, welche Teilfonds dem Vorsorgenehmer zur Auswahl angeboten werden. Er bietet dem Vorsorgenehmer nur Teilfonds von BVV2-konformen kollektiven Kapitalanlagen an. Bei der Auswahl der Fonds stützt sich der Stiftungsrat auf die Fondsprospekte und die Berichte der Depotbank.

**Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer. Für die in Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen investierten Freizügigkeitsguthaben besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch ein Anspruch auf Kapitalwerterhaltung.**

#### Artikel 3 Anlage

Jeder Vorsorgenehmer teilt der Stiftung schriftlich mit, welche Beträge auf dem Freizügigkeitssparkonto verbleiben und/oder in den bzw. die von ihm ausgewählten Teilfonds investiert werden sollen. Fehlen diesbezügliche Weisungen, wird das gesamte Guthaben des Vorsorgenehmers auf dem Freizügigkeitssparkonto hinterlegt.

Die Stiftung erwirbt die Anteile auf Rechnung des Vorsorgenehmers und verwaltet sie in seinem Namen. Die Kosten gehen zulasten des Vorsorgenehmers.

Der Vorsorgenehmer kann seine Anlagestrategie jederzeit durch schriftliche Weisung an die Stiftung anpassen oder er kann seine Fondsanteile veräussern. Der Vorsorgenehmer kann einmal pro Kalenderjahr eine kostenlose Umschichtung vornehmen. Die Kosten für zusätzliche Umschichtungen gehen zulasten des Vorsorgenehmers gemäss der von der Stiftung festgelegten Gebührenordnung.

**Die Weisungen des Vorsorgenehmers behalten solange ihre Gültigkeit, bis sie vom Vorsorgenehmer ausdrücklich geändert werden.**

#### Artikel 4 Kauf und Verkauf von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen

Die Stiftung kauft und verkauft Anteile an kollektiven Kapitalanlagen einmal pro Bankwerktag. Die Kauf- oder Verkaufsaufträge des Vorsorgenehmers gelten immer für ganze Anteile. Sie werden an dem auf den Eingang folgenden Ausführungstag ausgeführt, sofern sie innerhalb dieser Frist bearbeitet werden können. Andernfalls werden sie am nächsten Bankwerktag ausgeführt.

Bei Eintritt eines Vorsorgefalls veräussert die Stiftung die Anteile an den kollektiven Kapitalanlagen am Ausführungstag der auf den Erhalt der erforderlichen Belege folgt.

Der Erlös aus der Veräusserung der Anteile an den kollektiven Kapitalanlagen wird auf das Freizügigkeitssparkonto des Vorsorgenehmers überwiesen.

Der Vorsorgenehmer kann jedoch beantragen, in «Synchrony LPP»-Fonds investiert zu bleiben, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung seiner Altersleistungen erfüllt sind. In diesem Fall und auf seinen Wunsch hin werden seine Anteile der Klasse «B» veräussert und der Erlös wird, gegebenenfalls unter Abzug der Quellensteuer, in Anteilen der Klasse «A» angelegt, die in einem bei der BCGE eröffneten Wertschriftendepot hinterlegt werden. Diese Umwandlung ist kostenlos.

#### Artikel 5 Bewertung

In Übereinstimmung mit dem Reglement der «Synchrony LPP»-Fonds entspricht der Kaufpreis eines Anteils dem am Ausführungstag festgelegten Ausgabepreis, einschliesslich der Kosten und aufgelaufenen Erträge. Der Verkaufspreis entspricht dem am Ausführungstag festgelegten Rücknahmepreis, einschliesslich Gebühren und laufender Erträge.

Der Anteilspreis wird auf der Website der Fondsleitung ([www.gerifonds.ch](http://www.gerifonds.ch)) veröffentlicht.

#### Artikel 6 Verwendung des Ertrags

Die Nettoerträge der Anteile an den kollektiven Kapitalanlagen werden jährlich in das Vermögen des Teilfonds reinvestiert.

#### Artikel 7 – Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

Die mit den Fondsanteilen verbundenen Mitgliedschaftsrechte werden von der Fondsleitung ausgeübt.

**Diese Fassung des Zusatzreglements «Wertschriftenanlage» wurde vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 2022 verabschiedet.**